

90. Cession von Ansprüchen aus darlehnsrechtlichen Verhältnissen.

II. Civilsenat. Urtr. v. 24. Oktober 1893 i. S. B. (Rl.) w. St.
(Wekl.) Rep. II. 153/93.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 10. März 1892 stellte der Beklagte St. dem Baumeister D. folgenden Schein aus:

„Ich verpflichte mich hierdurch, die beiden Policen der zu Köln domizilierten Kölnischen Lebensversicherungsgesellschaft Konfordia Nr. 9915 a./d. über 4000 Thaler und Nr. 19645 a./d. über 6000 Thaler, ausgestellt auf das Leben des Baumeisters D., außer den bereits von der Konfordia gewährten Darlehenen von zusammen 11800 *M* noch mit zusammen 8500 *M* zu beleihen. Der bezügliche Faustpfandsakt soll sofort vor Notar gethätigt und wird nachdem genannter Betrag sofort ausgezahlt werden.“

Nach Auszahlung eines Betrages von 3000 *M* durch St. an D. erfolgte nach Behauptung des Klägers eine Cession für den Restbetrag an ihn. Hierüber wurde auf dem erwähnten Scheine unterm 23. März 1892 von D. eine Urkunde folgenden Inhaltes ausgestellt:

„Nachdem der in vorstehender Erklärung erwähnte notarielle Akt vor Notar G. am 12. März L. J. gethätigt worden ist, Herr St. darauf aber nur 3000 *M* bis dato bezahlt hat, cediere ich den Rest von 5500 *M* zum vollen unwiderruflichen Eigentume dem Herrn B., indem ich bekenne, den vollen Wert bereits erhalten zu haben.“

B. ließ diese Cession dem St. zustellen. St. zahlte hierauf an B. 3771,54 M, weigerte sich aber, den Rest mit 1728,46 M zu bezahlen. B. erhob nunmehr gegen St. Klage auf Verurteilung zur Zahlung von 1728,46 M nebst 5 Prozent Zinsen seit dem Klagezustellungstage. Das Landgericht erkannte verurteilend nach dem Klageantrage. Der Beklagte ergriff Berufung und führte zur Rechtfertigung zunächst aus, daß die Cession eines Anspruches aus einem Darlehnsversprechen auf Auszahlung des Darlehns unzulässig sei. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Auf Revision wurde das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

„Bei Prüfung des oberlandesgerichtlichen Urtheiles sind mehrere Vorgänge voneinander zu unterscheiden.

1. Rame es nur auf den von St. dem Baumeister D. ausgestellten Schein vom 10. März 1892 an — in welchem lediglich eine Zusage der Gewährung eines Darlehns von seiten des St. enthalten, eine Verpflichtung von seiten des D. auch nur zur Aufnahme des Darlehns bei St. nicht übernommen, noch weniger von seiten des D. schon eine Verpflichtung zur Rückzahlung (nebst etwaiger Verzinsung ausgesprochen worden ist — und läge nur eine Cession des Anspruches aus diesem Scheine vor, dann würde allerdings die Cession von seiten des D. an den jetzigen Kläger B. unwirksam sein. Ein Anspruch nämlich lediglich aus dem Umstande, daß die Gewährung eines Darlehns versprochen wurde, kann von demjenigen, welchem diese Zusage gemacht ist, nicht wirksam cediert werden. Ein Anspruch, welcher lediglich aus dem Umstande, daß die Gewährung eines Darlehns versprochen wurde, gegen den dies Versprechenden gerichtet ist, ist auf eine Leistung gerichtet, welche *credendi causa*, d. h. mit der Wirkung erfolgen soll, daß sie den Empfänger zum Schuldner macht. Die Cession eines Anspruches soll nun den Anspruch dem Cessionar zu eigenem Rechte desselben übertragen. Es kann nun aber der Cedent nicht den Erfolg, daß die *credendi causa* geschehende Leistung den Empfänger zum Schuldner des Zahlenden macht, herbeiführen, weil es nicht in seiner Berechtigung steht, ohne den Willen desjenigen, welcher sein (des Cedenten) Darlehnsgläubiger zu werden versprochen hat, statt seiner

einen anderen Schuldner zu substituieren. Ein Anspruch des Cessionars aber dahin, daß er lediglich ein eigenes Recht auf Auszahlung der Summe, der Cedent dagegen die Verpflichtung der Rückzahlung (nebst etwaiger Verzinsungspflicht) habe, kann nicht durch die Cession des Anspruches aus einem bloßen Versprechen der Gewährung eines Darlehns an den Cedenten erworben werden, weil für den Cedenten selbst ein Recht, den Geldbetrag abgelöst von seiner Eigenschaft einer Hingabe credendi causa zu empfangen, aus jener bloßen Zusage der Gewährung eines Darlehns nicht entstanden ist, daher auch nicht ein solches losgelöstes Recht, also ein nacktes Recht auf Summenzahlung übergegangen sein kann.

2. Die geschilderte Rechtslage kann aber eine Änderung erfahren haben durch die inhaltlich des Thatbestandes des oberlandesgerichtlichen Urtheiles ebenfalls zum Gegenstande der Verhandlung vor dem Oberlandesgerichte gemachte notarielle Urkunde vom 12. März 1892, in welcher Baumeister D. bekennt, dem St. für erhaltenes bares Darlehen die Summe von 8500 *M* zu schulden, sich in näher bezeichneter Weise zur Verzinsung dieses Darlehens und zur Abtragung desselben verpflichtet, sowie zur Sicherheit für das Darlehen nebst Zinsen die näher bezeichneten Lebensversicherungspolice (nämlich die in dem Scheine vom 10. März 1892 bezeichneten) zum Faustpfande bestellte, und inhaltlich welcher notariellen Urkunde der ebenfalls anwesende St. erklärte, „das Vorstehende zu acceptieren“. Die Erörterung vor dem Oberlandesgerichte über diese notarielle Urkunde kann, in Verbindung mit dem Umstande, daß naturgemäß der Aufnahme dieser Urkunde wegen der näheren Modalitäten eine mündliche Beredung St.'s und D.'s vorausgegangen sein wird, auch als das (nicht etwa bereits durch eine gegenteilige thatsächliche Feststellung des Oberlandesgerichtes beseitigte) Vorbringen des Klägers aufgefaßt werden, es sei schon vor der Cession vom 23. März 1892 durch konsensuelles Übereinkommen zwischen St. und D. (bezüglich dessen nötigenfalls das Fragerecht auszuüben gewesen wäre, bezw. künftig von dem Oberlandesgerichte auszuüben wäre) ein St. und D. bereits in vollster Weise für den ganzen Betrag von 8500 *M* als Darlehensgläubiger bezw. Darlehensschuldner verpflichtendes Rechtsverhältnis zustande gekommen. Ein solches Sachverhältnis wäre aber von rechtlicher Erheblichkeit. Wenngleich nämlich der Code civil, soweit in demselben

die Lehre vom Darlehnsvertrage ausdrücklich erörtert ist, inhaltlich seiner in Art. 1892 gegebenen Definition den Darlehnsvertrag als Realvertrag auffaßt, so schließt das französische Recht doch mit der in Art. 1892 des Code civil erfolgten Regelung einen Darlehnsvertrag als Konsensualvertrag nicht aus. Bestand aber bereits durch einen Konsensualvertrag, welcher St. und D. in vollster Weise in das Rechtsverhältnis als Darlehnsgläubiger und Darlehnschuldner zu einander brachte, ein Gebundensein des D. als Darlehnschuldner gegenüber St. für den ganzen Betrag von 8500 *M* mit den Modalitäten, wie sie in der notariellen Urkunde vom 12. März 1892 hinsichtlich der Rückzahlung, Zinsverpflichtung und Faustpfandbestellung enthalten sind, dann wäre die rechtliche Möglichkeit vorhanden gewesen, unter Belassung des D. als Schuldners bloß das Recht des D. gegen St. auf Auszahlung der vollen 8500 *M* zum Gegenstande einer Cession an den jetzigen Kläger B. zu machen. Es wäre sodann aber weiter thatsächlich zu erörtern, in welchem Sinne die Cession gemeint gewesen sei; insbesondere wäre noch festzustellen, daß sie nicht etwa — was allerdings rechtlich nicht möglich wäre — den Sinn gehabt habe, die von D. gegen St. übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldnerschaft D.'s für den ganzen Betrag zu beseitigen.“ . . .